

- Informationsblatt 1 -
Rundfunkbeiträge
Rechtsgrundlagen der Zwangsvollstreckung

1. Rechtsgrundlagen

- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBSfV)¹
- Satzung des BR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Beitragsatzung)²
- Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG)
- Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr)³

2. Gläubiger: Bayerischer Rundfunk

Gläubiger der beizutreibenden Forderungen ist der Bayerische Rundfunk (BR), Anstalt des öffentlichen Rechts⁴. Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBSfV per Bescheid zusammen mit einem Säumniszuschlag festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBSfV i.V.m. § 11 Abs. 1 der Beitragsatzung). Die Bescheide werden vom BR durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen (§ 10 Abs. 7 Satz 1 RBSfV).

LG Nürnberg, Beschl. v. 26.08.2014 – 18 T 4208/14

„Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Beitragsservice nicht rechtsfähig sein könne und somit nicht Gläubiger sein könne, so ist festzustellen, dass Gläubiger der Bayerische Rundfunk, vertreten durch den Intendanten, ist. Dies ist aus dem Vollstreckungsersuchen vom 01.03.2014 ersichtlich, da dieser eindeutig als Absender genannt ist. Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt.“

3. Vollstreckungsverfahren

Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr werden

„rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, (...) im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes begetrieben.“

Auf eine Zahlung gerichtete Verwaltungsakte können gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayVwZVG vollstreckt werden, wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt hat und ein förmlicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

a) Fällige Rundfunkbeiträge nicht entrichtet

Die Rundfunkbeitragspflicht entsteht kraft Gesetzes mit dem Innehaben von Wohnungen (§ 2 Abs. 1 RBSfV), Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBSfV), Hotel-/Gästezimmern und bestimmter Kfz (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 RBSfV). Auch die Fälligkeit ist gesetzlich festgelegt: Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 RBSfV ist der Rundfunkbeitrag in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Festgesetzte Zeiträume, Höhe der angefallenen Rundfunkbeiträge sowie der festgesetzten Säumniszuschläge ergeben sich aus dem Ausstandsverzeichnis.

b) Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO)

Bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Hierzu zählen auch Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge (z. B. VG München, Beschl. v. 19.06.2013 – M 6a S 13.1807; VG Regensburg, Beschl. v. 31.07.2014 – RO 3 E 14.1114).

¹ Abrufbar unter <https://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e1734/15terRundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf>.

² Abrufbar unter <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/br-satzung-rundfunkbeitraegen-100.html>.

³ Abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jbr-MedienStVtrAGBY2003rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true>.

⁴ Vgl. Art. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz: „Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.“

VG Stuttgart, Beschl. v. 16.01.2014 – 3 K 5159/13

„Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung der öffentlichen Abgaben und Kosten, worunter auch Rundfunkbeiträge fallen, keine auf schiebende Wirkung. Gleiches gilt bezüglich der Festsetzung von Säumniszuschlägen weil ihnen neben ihrer Funktion als „Druckmittel eigener Art“ auch die für „öffentliche Abgaben“ typische Finanzierungsfunktion zukommt (vgl. Hess-VGH, Beschluss vom 01.02.2012 - 5 B 77/12 -, KStZ 2012, 77).“

c) Vollstreckung aus der Vollstreckungsanordnung

Der Bayerische Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 7 Satz 2 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr befugt, für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten

„eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen.“

Die Vollstreckungsanordnungen des BR – Ausstandsverzeichnis und Vollstreckungsklausel „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ – ersetzen vorausgegangene Festsetzungsbescheide.

LG Detmold, Beschl. v. 01.08.2014 – 3 T 108/14

„Grundlage der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall aber nicht die vorgenannten Gebührenbescheide; dies ist vielmehr allein der Auftrag der den Gläubiger vertretenden Vollstreckungsbehörde vom 03.09.2013, der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VwVG NW an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt und auf dem ausdrücklich vermerkt ist, dass der Gläubiger die Vollstreckbarkeit der von ihm geltend gemachten Forderung bescheinigt hat.“

VG Regensburg, Urt. v. 11.07.2012 – RO 3 K 12.526

„Bei dem vom Kläger in Bezug genommenen Ausstandsverzeichnis handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern nur um eine behördeninterne Mitteilung, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind (VG München vom 11.5.2006 Az. M 10 K 5.380 <juris>). (...) Die Rechtmäßigkeit der der Vollstreckung zu Grunde liegenden Verwaltungsakte wird im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr geprüft.“

Gemäß Art. 7 Satz 3 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr dürfen

„bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, (...) Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“

Da die Vollstreckungsanordnungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vollautomatisch erstellt werden, sind sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig und vollstreckbar.

LG Dresden, Beschl. v. 20.10.2014 – 2 T 791/14

„Das Vollstreckungsersuchen vom 4. April 2014 erfüllt diese Voraussetzungen: Da das Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, dürfen Dienstsiegel und Unterschrift fehlen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsVwVG).“

d) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG sind die Amtsgerichte/Vollstreckungsgerichte zuständig.

e) Anwendbarkeit der Vollstreckungsvorschriften der ZPO

Gemäß Art. 7 Satz 1 AGStV Rundf, Jumedsch, Rundfbeitr i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 7 Satz 1 BayVwZVG sind die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 entsprechend anzuwenden.

Für den Bayerischen Rundfunk existiert sogar eine spezielle Rechtsgrundlage in Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags¹:

„Rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, werden im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“

LG Zwickau (Entscheidung v. 11.12.2014 – 8 T 321/14)

„Die Pflicht der Schuldnerin zur Erteilung der Vermögensauskunft und das hierzu durchzuführende Verfahren ergibt sich aus § 17 des SächsVwVG. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift gilt § 4 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend. Dessen Voraussetzungen sind vollumfänglich erfüllt. Es bedurfte gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 1. Halbsatz des Gesetzes keiner Unterschrift und keines Dienstsiegels. Vielmehr war der 2. Halbsatz des § 4 Abs. 3 anzuwenden. Es handelte sich nämlich bei dem Vollstreckungsersuchen um ein solches, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde. In solchen Fällen sind Dienstsiegel und Unterschrift entbehrlich. Anders als in der von der Schuldnerin zitierten und vorgelegten Entscheidung des LT Tübingen vom 19.5.2014 (Az: 5 T 81/14) war das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers vom 4.7.2014 dem äußeren Anschein nach nicht mit derart vielen individuellen Merkmalen versehen, dass von einer individuellen, d. h. nicht automatisierten Abfassung dieses Schreibens gesprochen werden könnte. Das zeigt sich vor allem darin, dass im fünftletzten Absatz des Schreibens davon die Rede ist, der Gerichtsvollzieher möge bestimmte Maßnahmen ergreifen, die dort genannt sind, falls die Forderung des Gläubigers 1.000,00 € übersteige. Im ersten Absatz des Schreibens war jedoch nur ein Forderungsbetrag von 244,54 € angegeben. Dies zeigt, dass dieses Schreiben für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert war. Lediglich der konkrete Betrag wurde eingetragen. Damit liegt ein automatisiertes Schreiben im Rechtssinne vor.“

AG Dresden (Beschl. v. 27.11.2014 – 501 M 11711/14, - juris)

„Da es sich bei dem Vollstreckungsersuchen augenscheinlich um ein solches handelt, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, dürfen Dienstsiegel und Unterschrift fehlen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Tübingen in der genannten Entscheidung entfällt das Merkmal „mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt“ nicht dadurch, dass das Ersuchen individuelle, auf den jeweiligen Beitragsschuldner zugeschnittene Merkmale enthält. Schon der Name und die Anschrift des jeweiligen Schuldners müssen auch auf einem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Schriftstück naturgemäß jeweils individuell angegeben werden (vgl. LG Dresden, Beschluss vom 20.10.2014, 2 T 819/14). Unter den Begriff der „automatischen Einrichtung“ fallen sowohl die Großrechenanlagen wie auch der (ggf. mit anderen Rechnern vernetzte) PC am Arbeitsplatz. Der Rechner muss als Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung dienen, indem etwa auf Grundlage der getätigten Eingaben eine Rechenoperation oder eine Terminverwaltung durchgeführt wird. Die automatische Einrichtung muss damit letztlich bei der Formulierung des verfügenden Teils des Verwaltungsakts helfen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, 8. Aufl., § 37 Rn. 67-73). Dies ist hier ganz offensichtlich der Fall. Das Gericht schließt es aus, dass die Landesrundfunkanstalten bzw. die Verwaltungsgemeinschaft die millionenfach zu fertigenden Beitragsbescheide mit Schreibmaschine und Taschenrechner erstellen. Auch soweit jeweils vorangegangene Beitragsbefreiungen bei der Berechnung berücksichtigt werden, spricht dies nicht gegen eine Erstellung des Ersuchens mit Hilfe einer automatischen Einrichtung sondern im Gegenteil für eine leistungsfähige Software.“

¹ Am 29.08.2014 abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-MedienStVtrAGBY2003rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true>.

- Informationsblatt 3 -
Rundfunkbeiträge
Bekanntgabe von Festsetzungsbescheiden

Grundsätzlich ist die Zustellung der Festsetzungsbescheide nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayVwZVG Voraussetzung der Vollstreckung. Nach Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 BayVwZVG kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden jedoch dadurch ersetzt werden, dass diese dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt werden.

Bei der Zustellung maschinell erstellter Bescheide kann – an Stelle des Vermerks über den Tag der Aufgabe zur Post – die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden (Art. 17 Abs. 4 Satz 2 BayVwZVG). Dies ist bei den Festsetzungsbescheiden, die der Vollstreckungsanordnung zu Grunde liegen, ausweislich der sog. Historien-Aufstellung des elektronisch geführten Beitragskontos der Fall (vgl. *VG Regensburg*, Urt. v. 11.07.2012 – RO 3 K 12.526). Die Bekanntgabe gilt daher mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG.

Im Übrigen wäre ein etwaiger Verstoß gegen die Zustellungsvorschriften nach der Rechtsprechung unbeachtlich (vgl. z. B. *VG Ansbach*, Urt. v. 18.10.2012 – AN 14 K 12.00613).

VG Regensburg, Beschl. v. 31.07.2014 – RO 3 E 14.1114

„... ein Verstoß gegen die Vorgaben des Art. 17 Abs. 4 VwZVG ist jedenfalls nach Art. 9 VwZVG geheilt, wenn die Bescheide dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugeworfen sind (so auch VG München, B. v. 6.8.2008 – M 6a E 08.3022 – juris).“

Selbst wenn der/die Schuldner(in) den Zugang der Festsetzungsbescheide bestreitet, ist dies unbeachtlich. Nach der Rechtsprechung, insbesondere auch des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs*, kann die Landesrundfunkanstalt den Zugang von Beitragsbescheiden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises nachweisen (vgl. nur *BayVGH*, Beschl. v. 06.07.2007 – 7 CE 07.1151 mit Anmerkung *Schneider* in ZUM 2007, 763 f.; *Sächsisches OVG*, Beschl. v. 16.07.2012 – 3 A 663/10; *OVG Saarland*, Beschl. v. 07.11.2011 – 3 B 371/11; *OVG NRW*, Beschl. v. 14.09.2010 – 8 E 828/10; *VG Ansbach*, Urt. v. 18.10.2012 – AN 14 K 12.00613; *VG Bayreuth*, Beschl. v. 03.01.2011 – B 3 K 10.585; *VG Würzburg*, Urt. v. 28.09.2010 – W 3 K 10.843; *VG München*, Beschl. v. 06.08.2008 – M 6a E 08.3022; *AG Starnberg*, Beschl. v. 24.10.2008 – 1 M 1775/08).

Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte wie der Verwaltungsgerichte ist vom Zugang der Bescheide auszugehen, wenn

- das Datum der Postaufgabe in den elektronisch geführten Akten vermerkt ist,
- mehrere Bescheide an die jeweils aktuelle Meldeanschrift verschickt wurden und
- keiner der Bescheide als unzustellbar zurückgekommen ist.

Ein einfaches Bestreiten des/der Schuldner(in), die im Ausstandsverzeichnis genannten Bescheide nicht erhalten zu haben, reicht daher nicht aus. Es müssten vielmehr ernsthafte Zweifel am Zugang bestehen (vgl. nur *OVG Niedersachsen*, Beschl. v. 23.09.2008 – 4 ME 2079/08; *VG Schleswig*, Urt. v. 24.10.2008 – 14 A 88/08; *VG Köln*, Beschl. v. 29.05.2002 – 6 L 586/02; *VG Gelsenkirchen*, Gerichtsbeschl. v. 30.05.2005 – 15 K 1978/03; *VG Frankfurt am Main*, Beschl. v. 28.11.2006 – 10 G 3052/06 (1); *VG Hamburg*, Urt. v. 27.06.2007 – 8 K 3200/05).

AG Lichtenfels, Urt. v. 03.06.2014 – 2 C 181/14

„Daran, dass Bestandskraft eingetreten ist, hat das Gericht keine Zweifel. Die streitgegenständlichen Bescheide sind der Klägerin per Zusendung im einfachen Brief gem. §§ 41 Abs. 5, 43 VwVfG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BayVwZVG bekanntgegeben worden. Der Zugang der Bescheide ist indiziert durch ihre Adressierung an die korrekte Anschrift der Klägerin, die Tatsache, dass unstreitig keine Fehlversuche der Zustellung erfolgten und dadurch, dass die Klägerin teilweise widersprüchliche Angaben zum Zugang macht. (...) Der Klägerin oblag es mithin, substantiiert vorzutragen, weshalb entgegen dieser Tatsachenlage einzelne Bescheide nicht zugeworfen sein sollen.“